



Bern, 6. Juli 2009

An die Kantonsregierungen

**Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Ziel der Ihnen unterbreiteten Vorlage ist es, den mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmbedingungen für unternehmerische Tätigkeit und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II) angenommenen Artikel 37b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) umzusetzen. Der Artikel 37b DBG hat seine grundsätzliche Entsprechung in Artikel 11 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Der Artikel 37b DBG regelt die Besteuerung des Liquidationsgewinns. Der Liquidationsgewinn von selbständig erwerbenden Personen wird heute gemäss Artikel 18 DBG zusammen mit dem Einkommen besteuert, was eine progressive Erhöhung der Einkommenssteuer zur Folge hat. Der Artikel 37b DBG sieht vor, dass der Liquidationsgewinn (realisierte stille Reserven) getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert wird, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Es besteht ferner die Möglichkeit, einen dem Einkauf in die berufliche Vorsorge entsprechenden fiktiven Einkauf geltend zu machen. Im Umfang dieses fiktiven Einkaufs wird der Liquidationsgewinn gemäss Artikel 38 Absatz 2 DBG wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge besteuert. Die gesonderte Besteuerung des Liquidationsgewinnes ist eine neue Besteuerungsart, deren Umsetzung in der Verordnung konkretisiert wird. Der fiktive Einkauf ist gar ein neues Steuerinstitut, für welches alle Parameter, die Berechnung und die Anspruchsberechtigten in der Verordnung neu festgelegt werden müssen.

Die Vernehmlassung wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage können Sie im Internet auf den Webseiten der BK (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html), des EFD (www.efd.admin.ch) sowie der ESTV (www.estv.admin.ch) abrufen. Auf allen Webseiten findet sich unter dem Titel "Aktuell" der Link zu den laufenden Vernehmlassungen resp. Anhörungen.



Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit **5. Oktober 2009**. Wir bitten Sie deshalb höflich, die **elektronische Version (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) Ihrer Stellungnahme bis zu diesem Datum** an folgende E-Mail-Adresse zu senden:
vernehmlassungen@estv.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Frau Isabelle Blättler (031 322 72 02) und Frau Rebekka Holenstein (031 322 74 45) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundespräsident